

Parlamentarischer Vorstoss**2025/151**

Geschäftstyp: Interpellation
Titel: **Verjährung der Immobilien- und Handänderungssteuern**
Urheber/in: Fraktion Grüne/EVP
Zuständig: Marco Agostini
Mitunterzeichnet von: Ackermann
Eingereicht am: 10. April 2025
Dringlichkeit: —

Baselbieter Steuerbuch Band 2 – Verfahren 147 Nr. 1 Veranlagungsverjährung:

Die relative Verjährung bzw. das Recht, die Immobiliengewinnsteuer zu veranlagern, verjährt grundsätzlich fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (bzw. für Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern ab Eintrag im Grundbuch).

Wir bitten die Regierung folgende Fragen zu beantworten:

1. Gab es seit 2015 im Kanton Basel-Landschaft Fälle, in denen diese Verjährung bei Immobilienverkäufen oder Einträgen im Grundbuchamt eingetreten ist?
 2. Wenn ja, wie viele Fälle sind das und wie viel Geld ist dabei dem Kanton entgangen?
 3. Gibt es Immobilienverkäufe aus dem Jahre 2020 oder älter, welche dieses Jahr verjähren, falls keine definitive Steuerveranlagung erfolgt?
 4. In welcher Grössenordnung liegen diese Steuerbeträge und wie hoch ist das Risiko, dass sie verjähren?
 5. Welche Massnahmen wurden oder werden ergriffen, damit die Verjährung nicht eintritt?
-